Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/15_2014

Lausanne, 14. Mai 2014

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 14. Mai 2014 (1C_482/2012)

Neubau der Obwaldner Kantonalbank in Sarnen

Die Baubewilligung für den im historischen Zentrum von Sarnen geplanten Neubau der Obwaldner Kantonalbank muss neu geprüft werden. Bezüglich der Untergeschosse sind weitere Abklärungen zum Grundwasserschutz notwendig. Zudem bedarf der vorgesehene Abbruch und Wiederaufbau von Teilen der Klostermauer bei der Erstellung der Parkgarage zwingend einer Begutachtung durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission.

Sarnen figuriert im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz. Die Obwaldner Kantonalbank plant im historischen Zentrum ein neues Bankgebäude. Die Untergeschosse ragen gemäss Projekt in den Grundwasserschutzbereich. Für die Erstellung des unterirdischen Parkhauses muss die Mauer der Klosteranlage St. Andreas teilweise abgebrochen und anschliessend neu aufgebaut werden. Die Baubewilligung für das Projekt wurde 2011 erteilt.

Die I. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts heisst die Beschwerde einer Nachbarin in der Beratung vom Mittwoch gut und weist die Sache zur weiteren Behandlung und Neubeurteilung zurück ans Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden. Was die Gewässerschutzbewilligung betrifft, liegen zur Frage der Durchflusskapazität des Grundwassers sich widersprechende Fachgutachten vor. Es sind daher weitere Abklärungen und allenfalls zusätzliche Massnahmen zur Verbesserung der Durchflusskapazität erforderlich. Zudem bedarf das Bauvorhaben bezüglich Klostermauer zwingend einer Begutachtung durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission. Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz verlangt ein solches

Gutachten, wenn bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe ein national geschütztes Objekt erheblich beeinträchtigt werden kann. Das ist hier der Fall: Mit der Ausnahmebewilligung zum Bauen im Grundwasserschutzbereich ist eine Bundesaufgabe betroffen und Sarnen figuriert im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzobjekts ist nicht ausgeschlossen, zumal es möglich erscheint, dass bei der Demontage der Klostermauer aus dem 17. Jahrhundert originale Bauteile in grösserem Umfang zerstört werden könnten.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 99; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 1C_482/2012 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.